

24.11.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/12361

2. Lesung

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter

Abgeordneter Daniel Sieveke

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 16/12361 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 24.11.2016/Ausgegeben: 28.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlüsse des Ausschusses

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Polizeigesetzes

Artikel 1 Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“
 - b) Nach der Angabe zu § 15b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15c Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte“
2. Vor § 7 wird folgender § 6a eingefügt:

1. unverändert

2. unverändert

„§ 6a Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte führen im Dienst einen Dienstaussweis mit. Bei der Vornahme einer Maßnahme weisen sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf Verlangen der betroffenen Person aus, soweit sie oder der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet werden. Beim Einsatz in Zivilkleidung erfolgt dies unaufgefordert. Werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte unter gemeinsamer Führung ein-

gesetzt, ist nur die oder der mit der Führung Beauftragte verpflichtet, sich auszuweisen.

(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können im Dienst ein Namensschild tragen.

(3) Beim Einsatz in Einheiten der Bereitschaftspolizei und Alarminheiten tragen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung.

(4) Zu Inhalt, Umfang und Ausnahmen der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht trifft das für Inneres zuständige Ministerium ergänzende Regelungen.“

3. Vor § 16 wird folgender § 15c eingefügt:

**„§ 15c
Datenerhebung durch den Einsatz
körpernah getragener Aufnahme-
geräte**

(1) Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen entscheidet die das Aufnahmegerät tragende Beamtin oder der das Aufnahmegerät tragende Beamte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. Der Einsatz der Aufnahmegeräte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der

3. Vor § 16 wird folgender § 15c eingefügt:

**„§ 15c
Datenerhebung durch den Einsatz
körpernah getragener Aufnahme-
geräte**

(1) Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen entscheidet die das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamtin oder der das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

(2) In Wohnungen (§ 41 Absatz 1 Satz 2) ist die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur zulässig, wenn

Strafprozessordnung dienen. Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angefertigten Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Beamtin oder der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten.

(3) Der Einsatz der Aufnahmegерäte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen. Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 angefertigten Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Beamtin oder der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten. Für die Verwertung der aus Aufzeichnungen nach Absatz 2 erlangten Erkenntnisse gilt Absatz 6. § 23 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 bleiben unberührt.

(3) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind

(5) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind

unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Eine Verwertung der nach Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Satz 4 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(4) § 24 Absatz 6 und 7 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sind zu dokumentieren. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich zum 31. Dezember über die Maßnahmen nach Absatz 3.

(6) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden bis zum 30. Juni 2019 durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen Sachverständigen und einer oder eines polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 15c tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(6) Eine Verwertung der nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 5 Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Absatz 2 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

(7) § 24 Absatz 6 und 7 bleibt unberührt.

(8) Maßnahmen nach Absatz 1 bis 6 sind zu dokumentieren. Näheres regelt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich zum 31. Dezember über die Maßnahmen nach Absatz 2 und 5.

(9) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden bis zum 30. Juni 2019 durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen sozialwissenschaftlichen Sachverständigen und einer oder eines polizeiwissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 15c tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

Artikel 2
Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 3 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 2
Einschränkung eines Grundrechts

Unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/12361, wurde am 8. Juli 2016 vom Plenum an den Innenausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Pflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die nicht in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten tätig sind, sich gegenüber betroffenen Personen zu legitimieren, und die Möglichkeit, im Dienst ein Namensschild zu tragen, im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen selbst geregelt werden. Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die in Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten tätig sind, soll eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung eingeführt werden.

Darüber hinaus soll mit einem Pilotprojekt Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Möglichkeit eingeräumt werden, Bodycams unabhängig von einem bestimmten Einsatzort einzusetzen, wenn in einer Situation eine Gefahr für sie oder Dritte droht.

B Beratung

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 8. September, 27. September und 24. November 2016 befasst.

In der Sitzung am 8. September 2016 beschließt der Ausschuss, die bereits zu dem Antrag der Fraktion der CDU **Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken - mehr Sicherheit ermöglichen!** – Drucksache 16/12121 – beschlossene Durchführung einer öffentlichen Anhörung auf den Gesetzentwurf – Drucksache 16/12361 – auszudehnen.

Die öffentliche Anhörung wird am 27. September 2016 unter nachrichtlicher Beteiligung des zu der Mitberatung des CDU-Antrags aufgerufenen Rechtsausschusses durchgeführt. Die geladenen Sachverständigen sind der Einladung 16/1925 zu entnehmen.

Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich Stellung zu den Gesetzentwürfen nehmen. Dem Ausschuss lagen zur Anhörung folgende Stellungnahmen vor:

Deutsche Polizeigewerkschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	Stellungnahme 16/4188
Florian Albrecht M.A. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	Stellungnahme 16/4190
Prof. Dr. Mark Zöllner Universität Trier, FB V – Rechtswissenschaften; Strafrecht	Stellungnahme 16/4193
Heiko Arnd Leiter Polizeiinspektion Frankenthal	Stellungnahme 16/4194

Prof. Dr. Johannes Dietlein Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Prof. Dr. jur. Dr. rer. publ. Markus Thiel Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW	Stellungnahme 16/4195
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Stellungnahme 16/4201
Prof. Dr. Michael Bäuerle Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung	Stellungnahme 16/4205
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	Stellungnahme 16/4207
Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.	Stellungnahme 16/4212
Prof. Dr. Thomas Feltes Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät	Stellungnahme 16/4218
Dr. habil. Nils Zurawski Universität Hamburg, Institut für kriminologische Sozialforschung	Stellungnahme 16/4231

Die öffentliche Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 16/1440 dokumentiert.

Der Innenausschuss hat in der Sitzung am 24. November 2016 eine Aussprache über Ergebnisse der Anhörung geführt und die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum durchgeführt.

Zur Abstimmung legten die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen gemeinsamen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf vor:

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 16/12361

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 16/12361 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 Nr. 3 wird § 15c wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte offen Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen entscheidet die das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamtin oder der das Aufnahmegerät tragende Polizeivollzugsbeamte anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

(2) In Wohnungen (§ 41 Absatz 1 Satz 2) ist die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Einsatz der Aufnahmegeräte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann die Mitteilung unterbleiben. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung dienen. Aufzeichnungen werden verschlüsselt sowie manipulationssicher gefertigt und aufbewahrt.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 angefertigten Aufzeichnungen sind zwei Wochen nach ihrer Anfertigung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden. Über die Löschung entscheidet die aufzeichnende Beamtin oder der aufzeichnende Beamte mit Zustimmung einer oder eines Vorgesetzten. Für die Verwertung der aus Aufzeichnungen nach Absatz 2 erlangten Erkenntnisse gilt Absatz 6. § 23 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 bleiben unberührt.

(5) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(6) Eine Verwertung der nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 5 Satz 4 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Bei Weitergabe der Daten ist zu vermerken, dass sie aus einer Maßnahme nach Absatz 2 herrühren. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle

ist die Kennzeichnung durch diese aufrecht zu erhalten. Die Regelungen der Strafprozessordnung bleiben unberührt.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2 und 5“ ersetzt.
4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

Begründung:

Zu Nummer 1:

In der im Innenausschuss des Landtags am 27. September 2016 durchgeführten Sachverständigenanhörung wurde angeregt, im Gesetzestext explizit zu regeln, dass Bodycams in Wohnungen eingesetzt werden können.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum großen Lauschangriff (Urteil BVerfGE vom 3.3.2004, 1 BvR 2378/98, Rdn. 124, -zitiert nach Juris-), in dem das Bundesverfassungsgericht ausführt, Art. 13 GG verlange „zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt“, enthielt der bisherige Gesetzesentwurf keine eigene Regelung zum Einsatz in Wohnräumen, sondern lediglich zu Bodycamaufzeichnungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung tangieren.

Um die Bedeutung des Schutzes der Wohnung zu betonen und um für eine deutlichere gesetzliche Regelung zu sorgen, wurden die bisherigen Absätze 1 bis 3 neu gefasst und in Absatz 2 eine Regelung speziell für den Einsatz von Bodycams in Wohnungen eingefügt.

Im Zuge der Neufassung wird zusätzlich auf folgende Aspekte hingewiesen:

Bei dem Einsatz von Bodycams handelt es sich weder um eine verdeckte Maßnahme noch um die Überwachung von Wohnraum im Sinne des Artikel 13 Absatz 5 GG.

Die Wertung des Art. 13 Absatz 5 GG wird gleichwohl berücksichtigt. Der Gesetzesentwurf enthält in Absatz 6 eine dem Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 GG entsprechende Einschränkung der Verwertungsbefugnisse. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 enthalten die nach Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 GG erforderliche Bestimmung der gesetzlichen Stelle, welche zur Anordnung der Maßnahme befugt ist.

Schranke für den Grundrechtseingriff ist schließlich Art. 13 Absatz 7 GG. Danach dürfen Eingriffe und Beschränkungen u.a. aufgrund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Die Vorschrift schließt den Einsatz technischer Mittel, etwa akustischer und optischer Apparaturen wie Videokameras, nicht aus.

Der Begriff der Öffentlichen Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen und damit auch die durch § 15c Ab-

satz 2 PolG NRW (neu) zu schützenden Rechtsgüter „Leib und Leben“ – das heißt, der einschreitenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie in das Geschehen involvierter dritter Personen.

Bei den in Art. 13 Absatz 7, 3. Fall GG genannten Fällen (Behebung der Raumnot, Bekämpfung von Seuchengefahr oder Schutz gefährdeter Jugendlicher) handelt es sich lediglich um Regelbeispiele, die keine abschließende Aufzählung darstellen. Nicht erforderlich ist, dass mögliche weitere Anwendungsfälle inhaltlich oder von ihrem Gewicht her diesen in Art. 13 Absatz 7 GG angeführten Regelbeispielen verwandt sein müssen, zumal die in Art. 13 Absatz 7 GG genannten Beispiele deutlich von der Nachkriegszeit geprägt sind (Gornig in: Mangoldt/ Klein/ Starck, Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2010, Art. 13 Absatz 7, Rdn. 162; vgl. auch Jarass in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Auflage 2009, Art. 13, Rdn. 21).

Weitere Voraussetzung nach Art. 13 Absatz 7 GG ist, dass der Eingriff zur Verhütung einer dringenden Gefahr erfolgt. Der Begriff der dringenden Gefahr bezieht sich sowohl auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als auch auf den Umfang des drohenden Schadens. Nach Auffassung von Gornig (a.a.O., Art. 13 Absatz 7, Rdn. 159) ist eine dringende Gefahr dann zu bejahen, wenn eine erhebliche Gefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in aller nächster Zukunft eintreten wird. Unter einer erheblichen Gefahr ist unter anderem eine Gefahr zu verstehen, die wichtigen Rechtsgütern droht (Gornig, a.a.O. Rdn. 124). Leib und Leben sind solche Rechtsgüter, so dass grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Eingriff nach Art. 13 Absatz 7 GG erfüllt sind. Ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt in aller nächster Zukunft gegeben ist, entscheidet die handelnde Polizeivollzugsbeamtin oder der handelnde Polizeivollzugsbeamte an Hand der ihm bekannten Umstände des Einzelfalls.

Der Einsatz der Bodycams ist nach Absatz 3 Satz 1 durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Aufnahmegeräte mit einem nach vorne gerichteten Display führen zu einer deutlich besseren Erkennbarkeit der Dokumentation der Eingriffsmaßnahme als z.B. Geräte, die die Aufnahmetätigkeit lediglich mit einem Lichtsignal erkennen lassen.

Zudem wird davon ausgegangen, dass die präventive Wirkung der Bodycam durch den Umstand verstärkt werden kann, dass die betroffene Person sich in der jeweiligen Situation in einem Display sehen kann und damit unmittelbar mit ihrem eigenen Handeln konfrontiert wird. Aus diesen Gründen sollte für den vorliegenden Versuch eine Bodycam mit entsprechender Displayfunktion gewählt werden.

Zu Nummern 2 bis 4:

Die unter Nummer 1 bis 4 vorgenommenen Änderungen machten es erforderlich, die Nummerierung der Absätze sowie die Absatzbezeichnungen im dazugehörigen Text redaktionell anzupassen.

“

Die Fraktion der CDU lehnt eine Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ab und bezeichnet sie als „Zugeständnis (der SPD) an die GRÜNEN für die Einführung von Bodycams“. Die Kennzeichnungspflicht sei Zeichen des Misstrauens gegenüber den Beamtinnen und Beamten. Ein Mehr an Nutzen sei nicht gegeben, es gehe vielmehr der persönlichen Sicherheit der Polizei ab. Sie verweist auf ablehnende Reaktionen von Gewerkschaften und Personalvertretungen der Polizei und mangelnde Unterstützung in den eigenen Reihen. Die Einführung von Bodycams würde die Fraktion unterstützen. Da dies jedoch wie vorliegend nur in Kombination mit der Einführung der Kennzeichnungspflicht zu erreichen wäre, müsse sie den Gesetzentwurf ablehnen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führt aus, dass es in der Fraktion bzgl. des Starts eines Modellversuchs zum Einsatz von Bodycams einen längeren Abwägungsprozess gegeben habe. Darin habe man u.a. Erkenntnisse aus Modellversuchen anderer Bundesländer einfließen lassen. Die Fraktion konstatiert, dass es Erfahrungen gibt, die eine deeskalierende Wirkung aufzeigen, aber auch, dass eine Bodycam nur eines von mehreren Instrumenten ist. Eine intensive Betrachtung aus grundrechtlicher Perspektive habe zu einem Änderungsantrag geführt. – Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht sei bereits im Koalitionsvertrag vereinbart worden. In Brandenburg sei auf Mitinitiative der CDU eine Kennzeichnungspflicht eingeführt worden. Erfahrungswerte bestätigen nicht eine Zunahme an Bedrohungen von Beamtinnen und –beamten.

Die Fraktion der SPD schließt sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Die Anhörung habe insbesondere für den Bereich des Einsatzes von Bodycams in Wohnungen zu berücksichtigende Hinweise ergeben. An die CDU gewandt weist sie ausdrücklich deren auf die Einführung von Bodycams bezogene Unterstellung zurück. - Die Kennzeichnungspflicht sei nicht der Sicherheit und der Persönlichkeitsrechte der Polizei abträglich, wie es die Fraktion der CDU darstellt. Sie gelte zudem für nur etwa 5% aller Polizeibeamtinnen und –beamten.

Die Fraktion der PIRATEN befürwortet uneingeschränkt, als „alte Forderung“ der PIRATEN, die Einführung einer Kennzeichnungspflicht. Die Einführung von Bodycams lehnt sie ab. Der vorliegende Änderungsantrag zu den Bodycams verschlimmbessere die Situation. Es gebe andere geeignete Mittel, um Polizeibeamtinnen und –beamte vor gegen sie gerichtete Gewalt zu schützen. Die Lösungsfrist/-pflicht sei zudem unpräzise formuliert. Warum sollen die Bodycams Displays haben? Welche Kosten werden veranschlagt? Welche Anbieter gibt es?

Nach den Vorrednern hält sich die Fraktion der FDP bewusst knapp in ihren Ausführungen. Die Fraktion vertritt die Ansicht, eine Kennzeichnungspflicht nicht zu benötigen. Bodycams erachtet sie - als einen Baustein – als sinnvoll. Sie erkundigt sich bei der Landesregierung nach dem Sachstand.

Der Minister für Inneres und Kommunales führt zu der Lösungsfrist bei Bodycam-Aufzeichnungen aus, dass die Frist von „bis zu zwei Wochen“ nicht gelte, sobald ein Strafantrag gestellt werde. – Bereits etwa 2012 habe er auf einer IMK die Installation von zwei Bodycam-Pilottests in zwei Ländern mit anschließender Evaluation angeregt habe. Mangels gesetzlicher Grundlage gebe es keine Einsatzerfahrungen in NRW. Es sei daran gedacht, ca. 200 Kameras im Test zu verwenden. Es gebe mehrere Anbieter. Kosten könnten noch nicht beziffert werden. – Bei seiner letzten Diskussionen mit zahlreichen Polizeibeamtinnen und –beamte sei die Kennzeichnungspflicht kein Thema gewesen.

C Abstimmungen

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Weitere Änderungsanträge werden nicht zur Abstimmung gestellt.

Der so geänderte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/12361, wird gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN angenommen.

D Ergebnis

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/12361, in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender